





beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 17/14990 des Abgeordneten Dr. Helmut Martin (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Dem Entwickeln von Windenergieprojekten liegen ein komplexes System aus Bundes- und Landesgesetzen, untergesetzlichen Regelungen und eine umfassende sich stets weiterentwickelnde Rechtsprechung zu Grunde. Auf Bundesebene sind hierbei insbesondere das Raumordnungsgesetz als Grundlage für die Landes- und Regionalplanung und das Baugesetzbuch als Grundlage für die Bauleitpläne maßgeblich. Auf Landesebene sind zu forderst die landesplanerischen Vorgaben des rheinlandpfälzischen Landesentwicklungsprogramms zu nennen. Flankiert werden diese Grundaussgangsvoraussetzungen durch diverse Fachplanungen und deren gesetzliche und untergesetzliche Vorgaben. Hierzu zählen ebenso u.a. Belange des Arten- und Naturschutzes, Wasserschutzes, Denkmalschutzes wie auch Vorgaben zu Infrastruktureinrichtungen wie beispielsweise Straßen oder Überlandleitungen mit den jeweils erforderlichen Abständen.

Unabhängig von den jeweiligen planerischen Vorgaben bedarf die Errichtung von Windenergieanlagen eines Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht von Windenergieanlagen und die Verfahrensart bestimmt sich nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Zuständig ist die jeweilige untere Immissionsschutzbehörde. In Rheinland-Pfalz sind dies die Landkreise und kreisfreien Städte. In diesem Verfahren sind alle materiellen Anforderungen einer Vielzahl einkonzentrierten Rechts zu prüfen (z. B. Natur- und Artenschutzrecht, Straßenrecht; Wasserstraßenrecht; Luftverkehrsrecht; Schutzbereichsgesetz; Denkmalschutzrecht; Wasserrecht; Bodenschutzrecht; Waldrecht). Vor Erteilung einer Genehmigung ist diese umfassende Verträglichkeit des Vorhabens durch Einholung entsprechender Stellungnahmen und fachlicher Gutachten zu belegen.

Zu Frage 2:

Entscheidungen über Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen werden nicht von der Landesregierung, sondern den unteren Immissionsschutzbehörden nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und auf der Grundlage kommunaler Bauleitplanungen getroffen.



Zu Frage 3:

Die Auswirkungen der Klimakrise sind insbesondere in den letzten Jahren auch in Rheinland-Pfalz immer deutlicher geworden, etwa durch anhaltenden Hitze- und Dürreperioden oder Starkregenereignisse. Die rheinland-pfälzische Landesregierung will die vollständige Klimaneutralität in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 zu erreichen und bereits bis 2030 den Stromverbrauch bilanziell zu 100 % aus Erneuerbaren Energien decken. Hierzu ist ein Ausbau der Erzeugungskapazitäten notwendig. Aufgrund der großen Herausforderungen im Hinblick auf die Klimakrise bedarf es deshalb geeigneter Standorte für die Nutzung Erneuerbarer Energien. Auch der Ausbau der Windenergie muss in einem deutlich höheren Tempo vorangetrieben werden, als es vor allem aufgrund auf Bundesebene bestehender Hemmnisse in den vergangenen Jahren möglich war. Bei der naturschutzfachlichen Bewertung sind die Antragsvoraussetzungen des jeweiligen Projektes maßgeblich. Grundsätzlich gilt jedoch, dass eine Vergrößerung des rotorfreien Raums durch eine größere Anlagenhöhe positiv zu bewerten ist.

Zu Frage 4:

Die Haltung der Landesregierung hat sich in den vergangenen 18 Jahren grundlegend geändert. Die entsprechenden Änderungen können insbesondere in den Teilfortschreibungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) nachvollzogen werden.

Zu Frage 5:

Bei den potenziellen Flächen handelt es sich nicht um zusammenhängende alte Laubmischwälder.

Zu Frage 6:

Generell können Windenergieanlagen zur regionalen Wertschöpfung beitragen. Waldbesitzende können aus der Nutzung als Windenergiestandort zusätzliche Einnahmen generieren, die wiederum beispielsweise in den klimastabilen Umbau unserer Wälder investiert werden können. Kommunen können über Solidarpakte oder über die Verpachtung von eigenen Flächen profitieren.

Bei der in Rheinland-Pfalz üblichen verträglichen Umsetzung von Windenergieprojekten wird die Gemeinde Hallgarten nicht unzumutbar belastet.



Zu Frage 7:

Die Landesregierung bekennt sich zu dem Ausbauziel, den Stromverbrauch in Rheinland-Pfalz bis 2030 bilanziell zu 100% aus Erneuerbaren Energien zu decken. Für eine erfolgreiche Energiewende müssen dabei Potenziale für den Ausbau Erneuerbarer Energien über alle erneuerbaren Energieträger hinweggehoben werden. Neben dem deutlichen Ausbau der Windenergienutzung – mit einem jährlichen Netto-Ausbau von 500 MW in Rheinland-Pfalz – wird die Landesregierung auch die Rahmenbedingungen schaffen, um vorhandene Potenziale für Photovoltaik konsequent zu nutzen.

Anne Spiegel